

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Das Vorkaufsrecht für die verkauften Flurstücke im Weilerwiesenweg wird nicht in Anspruch genommen. Vor Erteilung des Negativzeugnisses ist die Übertragung des Flst. 3379/2 abzusichern.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Das Vorkaufsrecht für die verkauften Flurstücke im Bereich Schönbühl wird nicht in Anspruch genommen.